



## **VERBANDSSATZUNG**

### **des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“**

Aufgrund der §§ 17 und 38 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende

#### **Verbandssatzung.**

##### **§ 1 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ und hat seinen Sitz in Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16.

##### **§ 2 Dienstsiegel**

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel des Zweckverbandes zeigt das Landeswappen des Freistaates Thüringen und trägt folgende Umschrift: im oberen Halbbogen "Thüringen", im unteren Halbbogen – Zweckverband "Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen".

##### **§ 3 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- Gemeinde Auengrund
- Stadt Bad Colberg-Heldburg
- Gemeinde Beinerstadt
- Gemeinde Brünn
- Gemeinde Dingsleben
- Gemeinde Ehrenberg
- Stadt Eisfeld
- Gemeinde Masserberg, nur wasserseitig
- Gemeinde Gompertshausen
- Gemeinde Grimmelshausen
- Gemeinde Hellingen
- Gemeinde Henfstädt
- Stadt Hildburghausen
- Gemeinde Kloster Veßra
- Gemeinde Lengfeld
- Gemeinde Nahetal-Waldau mit den Ortsteilen Waldau und Oberrod
- Gemeinde Reurieth

- Stadt Römhild, nur wasserseitig mit den Ortsteilen Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Roth, Simmershausen und Zeilfeld
- Gemeinde Sachsenbrunn
- Gemeinde Schleusegrund
- Gemeinde Schlechtsart
- Gemeinde Schweickershausen
- Gemeinde St. Bernhard
- Gemeinde Straufhain mit den Ortsteilen Streufdorf, Seidingstadt, Stressenhausen, Sophienthal, Eishausen, Steinfeld, Adelhausen, Massenhausen und Linden (Linden - nur wasserseitig)
- Stadt Themar
- Gemeinde Veilsdorf
- Gemeinde Westhausen
- Stadt Ummerstadt

#### **§ 4** **Räumlicher Wirkungskreis/Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 5** **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
  1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
  5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen;
  7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
  8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen und zu vollziehen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (5) Der Zweckverband kann Mitglied anderer Zweckverbände werden und sich an anderen Unternehmen, deren Gesellschaftszwecke mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Verbindung steht, beteiligen.

- (6) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Reinigung und Unterhaltung der zu den Straßen gehörenden Regenwassereinflüsse und Sinkkästen.

## **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds ist Verbandsrat der Verbandsversammlung kraft Amtes. Im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung eines Verbandsrats tritt dessen gesetzlicher Stellvertreter an dessen Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt. Eine Anpassung erfolgt nur auf Antrag eines Verbandsmitgliedes, wobei Veränderungen der Einwohnerzahl erst in der nächsten Wahlzeit der kommunalen Vertretungen berücksichtigt werden.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 9 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

## **§ 11 Verbandsausschuss**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
  1. der Verbandsvorsitzende und
  2. weitere acht Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands-ausschusses.

## **§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses – der identisch ist mit dem Werksausschuss nach § 4 der Betriebssatzung des Zweckverbandes – ergibt sich im Einzelnen aus § 4 der Betriebssatzung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

## **§ 13 Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen.

- (2) Die Aufgaben der Werkleitung können durch besonderen Vertrag einem Verbandsmitglied oder einem Dritten übertragen werden.
- (3) Näheres regelt eine Betriebssatzung.

## **§ 14 Aufgaben des Verbraucherbeirates**

Der Verbraucherbeirat hat beratende Aufgaben. Die nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der derzeit geltenden Fassung, den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen, Kosten- und Aufwandsrechnungen sind Gegenstand der Beratungen.

## **§ 15 Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

Der Verbraucherbeirat hat 9 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 7 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 2 Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

- (a) volljährig und wahlberechtigt sein,
- (b) ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes haben.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte und Bedienstete des Zweckverbandes, insbesondere Bedienstete des Eigenbetriebes sein.

## **§ 16 Einberufung und Konstituierung des Verbraucherbeirates**

- (1) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden die Mitglieder des Verbraucherbeirats.  
Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden 2 Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates nachrücken.
- (2) Der Verbraucherbeirat konstituiert sich in seiner ersten Beratung.
- (3) Zur ersten Beratung lädt der Verbandsvorsitzende unverzüglich nach der Berufung der Beiräte durch die Verbandsversammlung ein. Die Einladung hat gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung zu erfolgen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Beratung.
- (4) In der ersten konstituierenden Beratung wählt der Verbraucherbeirat aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzenden) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

## **§ 17 Aufgaben des Beiratsvorsitzenden**

- (1) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates und bereitet die Beratungen vor. Er beruft den Beirat ein und setzt die Tagesordnung fest. Über den Termin jeder Beratung ist das Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden herzustellen. Die Einladung zu einer Beratung bzw. Sitzung des Verbraucherbeirates muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben.
- (2) Der Beiratsvorsitzende hat eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Beratung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich mindestens eine Woche vor der Beratung bei ihm beantragt haben.
- (3) Der Beiratsvorsitzende leitet die Beratungen. Ihm steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Beratungen zu achten.
- (4) Der Beiratsvorsitzende kann in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern, als deren Sprecher in den Organen des WAVH Empfehlungen und Hinweise des Verbraucherbeirates vortragen, die Inhalt von Beschlussfassungen des Verbraucherbeirates sind. Der Vortrag kann schriftlich erfolgen.

## **§ 18 Beratungen des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder mindestens einmal jährlich zu Beratungen zusammen.
- (2) Die Beratungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind entsprechend anzuwenden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Beratungen des Verbraucherbeirates werden entsprechend den Bekanntmachungsregelungen in § 23 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirates erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Erweiterung einverstanden sind.
- (4) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirates sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem Werksausschuss zur Behandlung vorzulegen.
- (5) Über jede Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirates und der Verbandsvorsitzende erhalten ein Exemplar.
- (6) Die Niederschrift hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Beratung, die Beratungsgegenstände, Abstimmungsergebnisse, die gefassten Beschlüsse und die teilnehmenden Mitglieder des Verbraucherbeirates zu enthalten.

## **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Der Verbraucherbeirat entscheidet durch Beschluss; es wird offen abgestimmt. § 16 Abs. 4 dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.
- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kann ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, ist innerhalb von vier Wochen die Beschlussfassung in einer Beratung nachzuholen. In dieser Beratung wird der Beschluss ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Verbraucherbeirates gefasst.

## **§ 20 Auflösung des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat besteht bis zu seiner Auflösung.
- (2) Der Verbraucherbeirat kann von der Verbandsversammlung aufgelöst werden, wenn zu drei aufeinander folgenden Beratungen entweder kein Mitglied oder nur jeweils ein Mitglied erschienen ist.

- (3) Der Verbraucherbeirat kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder aufgelöst werden. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Verbandsversammlung einzureichen. Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. Ein Anspruch auf Auflösung besteht nicht.

## **§ 21 Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen (Abgaben) sowie besondere Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen und durch Kredite.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus Abgaben und besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Wassermengen und für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll.
- (4) Die Einzelheiten für die Berechnung der Umlagen an die Verbandsmitglieder, die sich der Höhe nach aus Absatz 3 ergeben, werden durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung für die jeweilige Umlagenerhebung festgelegt.

## **§ 22 Grundstücksangelegenheiten**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, Grundstücke, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Gewährleistung einer ordnungs-gemäßen Ver- und Entsorgung erforderlich ist. Bestehende Benutzungen bleiben bestehen.

Hierzu sind entsprechende Nutzungs- bzw. Pachtverträge abzuschließen. Kommt keine Einigung über die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes bzw. Pachtzins zustande, entscheidet der Verbandsausschuss durch schriftlichen Bescheid.

Die Verbandsmitglieder befreien den Zweckverband von der Erlaubnispflicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Sondernutzung) in öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder befinden.

Für Handlungen in Ausübung der Sondernutzung werden von den Verbandsmitgliedern keine Kosten erhoben.

- (2) Tritt durch eine Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande, entscheidet der Verbandsausschuss durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Wasserversorgungs- sowie Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

### **§ 23 Entschädigung**

- (1) Verbandsräte, die keine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Verbandes ein Sitzungsgeld von 10,00 €. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Verbandsräte, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Reisekosten werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

### **§ 24 Bekanntmachungen**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen mit dem Namen „Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen“ amtlich bekannt.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung „Freies Wort“.
- (3) Zeit, Ort und Tagungsordnung der Verbandsversammlungen werden 2 Wochen vor dem jeweiligen Beratungstermin ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im Anschluss an die Verbandsversammlung ortsüblich bekannt gemacht.



## **§ 25 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten, die aufgrund des § 122 Abgabenordnung und § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) bekannt zu geben sind, erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, während der Dienstzeit eingesehen werden.

## **§ 26 Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 03.12.2002, sowie die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09.12.2003, die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.2004, die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 21.03.2005 und die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.01.2014, außer Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-  
Verband Hildburghausen“  
Hildburghausen, den 01. Dezember 2014

Obst  
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes  
„Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“, in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Genehmigungsvermerk:**

**Das Landratsamt Hildburghausen hat die vorstehend abgedruckte Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen" (WAVH) - Beschluss vom 24. 11. 2014, Beschluss-Nr. 09/2014 - mit Bescheid vom 28. 11. 2014, Az: 15-SC-0487-14, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.**

**gez. i. A. Staack  
Leiterin des Amtes**

**Hildburghausen, den 01. 12. 2014**